

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 28 / 2025

Antragseller: Kinder- und Jugendzirkus „Fantasia“ e. V.

Maßnahme: 35 Jahre Kinderzirkus von Kindern für Kinder und Familien inkl. Programmearbeitung, Trainingslager und Tag der offenen Tür

Beschreibung der Maßnahme:

Der Kinder- und Jugendzirkus erarbeitet gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ein Zirkusprogramm, das zur Bühnenreife gebracht und anschließend vor Familienangehörigen sowie zirkusinteressiertem Publikum aufgeführt wird.

Das Jahresprojekt gliedert sich in zwei Phasen:

Im ersten Teil vermitteln erfahrene Zirkusmitglieder den Teilnehmenden in regelmäßigen Übungs- und Trainingseinheiten grundlegende und weiterführende Fähigkeiten in Bereichen wie Akrobatik, Artistik, Clownerie und Zauberei.

Im zweiten Projektabschnitt präsentieren die Kinder und Jugendlichen ihre erarbeiteten Nummern im Rahmen öffentlicher Aufführungen, beispielsweise beim „Tag der offenen Tür“ oder bei anderen Veranstaltungen.

Als Wanderzirkus führt die Gruppe sowohl die Trainings als auch die Aufführungen an verschiedenen Veranstaltungsorten im gesamten Landkreis durch.

Die fertigen Programme werden dabei auch gerne an Veranstaltungszentren, Bildungseinrichtungen oder andere öffentliche Institutionen herangetragen und dort aufgeführt.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 17.035,84 EUR

beantragte Fördersumme (mit 49,89%): 8.500,00 EUR

Kostengliederung:

Kauf Ton-Lichttechnik:	8.724,19 EUR
Kauf Schminke mit Zugehör (Schminke, Schwämme, Pinsel):	178,40 EUR
Kauf Jongliermaterial (Jonglierkiste, Rola-Bola):	657,99 EUR
Kauf Schuhe (12x Kinderschuhe, 11x Damenschuhe, 8x Herrenschuhe):	2.208,76 EUR
Kauf Kostüme (Näh-Stoffe, Einzelkostüme < 150,00€ / 2x Nähmaschine):	1.634,50 EUR
Reparaturkosten (Kleinteile < 150,00€ wie Schrauben, Farbe, Nägel, Holz, usw.):	300,00 EUR
Trainingslager für 36 Personen (Verpflegung laut RL nur Kinder / Jugendliche):	3.332,00 EUR
beantragt Gesamtkosten:	17.035,84 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht zur Einhaltung der vorhandenen Haushaltsmittel laut Kultur- und Kunstförderrichtlinie:

Kauf Ton-Lichttechnik: 0,00 EUR
(2021 / 2023 bereits Licht- und Tontechnik i. H. v. 10.870,91€ mit Förderung LK beschafft)

gekürzte anerkannt förderfähige Gesamtkosten: 8.311,65 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	26,63% = 2.213,39 EUR
Landesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: (Gemeinde Meilendorf, Stadt Südl. Anhalt, Stadt Köthen)	23,48% = 1.951,58 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% = 0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	49,89% = 4.146,68 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 4.146,68 EUR**
49,89% von Gesamtkosten 8.311,65 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2025 beantragt und bereits mit der Genehmigung vom 21.02.2025 aus fachamtlicher Sicht bewilligt.

Auf Grund des verspätet freigegebenen Haushaltes 2025 wird verwaltungsintern eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis 30.06.2026, zum fristinhaltenden Kauf / Lieferungserhalt der Anschaffungen, festgelegt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweck:

§ 1 (3) – Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Sports, für und mit Kindern und Jugendlichen und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von sportlichen und künstlerischen Übungen und Leistungen in Form von Tanz, Akrobatik, Laienspiel u. v. m.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden - und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.